

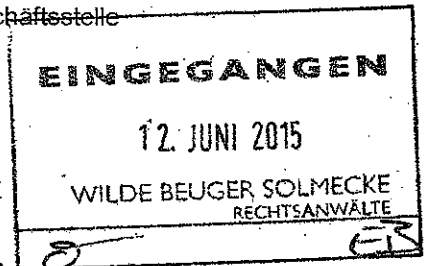
57 C 6205/14

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 08.06.2015

Wolny, Justizsekretärin (b)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Constantin Film Verleih GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan
Katzmann, Feilitzschstraße 6, 80802 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 27.04.2015
durch die Richterin Dr. Reinartz

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden,

wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Filmwerks „Resident Evil: Afterlife-3D“ im Internet im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin eine IP-Adresse ermitteln, unter welcher das Filmwerk am 01.02.2011 um 23:01:27 Uhr und am 02.02.2011 um 00:02:00 Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens wurden der Klägerin von der United Internet, einem Internetprovider, der Beklagte als Inhaber des Anschlusses genannt, welchem die IP-Adresse in dem fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war. Mit Schreiben vom 31.03.2011 ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Dabei gab sie an, Inhaberin der „ausschließlichen Verwertungsrechte“ zu sein.

Die Klägerin hat im Rahmen der Anspruchsbegründung behauptet, sie werte unter anderem das vorgenannte Filmwerk in Deutschland exklusiv aus. Mit Schriftsatz vom 26.05.2015 behauptete die Klägerin, ihre „Eigenschaft als Filmhersteller (sei) gesetzlich zu vermuten“ sowie „sowohl die umfassende Rechteinhaberschaft als auch die Filmherstellereigenschaft der Klägerseite“ sei gesetzlich zu vermuten. Die Klägerin behauptet ferner, der Beklagte hätte den Film heruntergeladen und im Rahmen des Filesharings anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.08.2013 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.08.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behaupten, sein zur Tatzeit 17-jähriger Sohn sowie seine Ehefrau hätten zum Tatzeitpunkt selbständig Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Auf Nachfrage hätten beide die Tatbegehung abgestritten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Urheberrechten aus § 97 Abs. 2 UrhG. Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagten die Urheberrechte der Klägerin, hier insbesondere das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt haben.

Die Klägerin hat schon nicht schlüssig dargelegt, welche Urheberrechte ihr zustehen. Die Klägerin hat zu ihrer Rechteinhaberschaft widersprüchlich vorgetragen. Die Klägerin könnte entweder Inhaberin originärer Urheberrechte nach § 94 UrhG sein oder aber von der Filmherstellerin Nutzungsrechte nach § 31 UrhG übertragen bekommen haben. Sie kann jedoch nicht beides zugleich sein. Die Klägerin hat in der Anspruchsbegründung noch behauptet, sie „werte das Werk aus“, womit eine Lizenznehmerschaft gemeint sein dürfte.

Das Gericht hat im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass aus dem bisherigen Vortrag der Klägerin nicht deutlich hervorgehe, ob diese behauptet, Filmherstellerin oder Lizenznehmerin zu sein. Im Rahmen der insoweit nicht protokollierten Erörterung mit dem Unterbevollmächtigten der Klägerin wurde auch Bezug genommen auf das hier durch die Klägerin geführte Parallelverfahren unter dem Aktenzeichen 57 C 13565/14, in welchem zwar ein anderes Filmwerk betroffen war, der Vortrag der Klägerin jedoch nahezu identisch war. Der Unterbevollmächtigte hatte in diesem Parallelrechtsstreit zu Protokoll erklärt, die Klägerin sei Filmherstellerin. In Vorbereitung des Termins zur mündlichen

Verhandlung in der vorliegenden Sache hat das Gericht den Unterbevollmächtigten mit der Frage konfrontiert, ob nicht die Konzerngesellschaft Constantin Film Produktion GmbH (Mit-)Produzentin des Films sei, zumal der Name der Klägerin bereits nahe legt, dass es sich um eine reine Verwertungsgesellschaft, nicht aber um eine Produktionsgesellschaft handelt. Es wurde insofern auch auf die Angaben des Unterbevollmächtigten im Rahmen des Parallelrechtsstreits Bezug genommen. Der Unterbevollmächtigte räumte daraufhin ein, dass er nach der mündlichen Verhandlung im Parallelrechtsstreit nochmals Rücksprache mit den Hauptbevollmächtigten der Klägerin genommen habe und sich herausgestellt habe, dass die Klägerin wohl doch nicht Filmherstellerin sei. Er könne sich hierzu aber nicht abschließend äußern und benötige daher einen Schriftsatznachlass.

Die Klägerin hat dann im Rahmen des ihr nachgelassenen Schriftsatzes einerseits behauptet, ihre Eigenschaft als Filmhersteller werde gesetzlich vermutet (Bl. 229 GA). Durch die Berufung auf eine solche Vermutung hat die Klägerin behauptet, sie sei Filmherstellerin, denn eine gesetzliche Vermutung entbindet die Partei lediglich zunächst davon, Beweis für eine (behauptete) Tatsache zu erbringen. Die Grundlage für die Vermutung, hier also die Eigenschaft als Filmherstellerin, wird aber durch die Partei behauptet, wenn sie sich auf das Eingreifen der Vermutung beruft. Das muss auch dem Klägervertreter bewusst sein, denn es ist gerichtsbekannt, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf vergleichbare Fälle spezialisiert sind. Das Gericht hat zudem im Rahmen der Sitzung vom 27.04.2015 darauf hingewiesen, dass der Inhalt der gesetzlichen Vermutung nach § 10 UrhG sich in unterschiedlichen Konstellationen sowohl auf die Eigenschaft als Filmhersteller als auch auf die Eigenschaft als Lizenznehmer beziehen kann und dass deshalb eine Klarstellung erforderlich ist, welche der vorgenannten Rechte behauptet wird. Die von der Klägerin daraufhin (erneut) aufgestellte Behauptung, sie sei (alleinige) Filmherstellerin ist nach den Angaben des Unterbevollmächtigten sowie nach dem Kenntnisstand des Gerichts aus anderen Quellen, namentlich dem Internet (http://de.wikipedia.org/wiki/Resident_Evil:_Afterlife), falsch. Damit dürfte wohl ein Verstoß der Klägerin gegen die Wahrheitspflicht vorliegen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Seite 2 des nachgelassenen Schriftsatzes der Klägerin, wo sie angegeben hat, sowohl nach § 94 Abs. 4 UrhG iVm § 10 Abs. 1 UrhG sei die umfassende Rechteinhaberschaft als auch die Filmherstellereigenschaft zu ihren Gunsten zu vermuten (Bl. 230 GA). Die Klägerin hat mit der Formulierung „umfassende Rechteinhaberschaft“ erneut - wie auch in dem vorzitierten

Parallelrechtstreit - bewusst offen gelassen, ob sie Inhaberin originärer oder abgeleiteter Urheberrechte ist. Die Gegenüberstellung der Formulierung „umfassende Rechteinhaberschaft“ zu „Filmherstellereigenschaft“ lässt zunächst darauf schließen, dass die Klägerin mit „umfassender Rechteinhaberschaft“ gerade nicht die Inhaberschaft originärer Rechte, sondern eine Lizenznehmereigenschaft behaupten wollte. Dies stünde dann allerdings erneut im Widerspruch zu der von ihr zugleich aufgestellten Behauptung, sie sei Filmherstellerin.

Es ist Aufgabe der Klägerin unmissverständlich darzulegen, welche Rechte ihr zustehen. Erfolgt dies nicht ist die Klage unschlüssig, da nicht ersichtlich ist, welche Rechte die Klägerin geltend machen möchte. Bereits im Rahmen der Abmahnung hat die Klägerin die ihr zustehenden Rechte klar zu benennen, damit sich die Beklagten gegen die Abmahnung verteidigen können. Ist dies nicht der Fall, entspricht die Abmahnung nicht den Mindestanforderungen und ist unwirksam (vgl. LG Düsseldorf, Ur. v. 11.03.2015, 12 S 21/14 m.w.N.). Nichts anderes gilt im Rahmen der Klage. Auch hier ist den Beklagten nur dann ein substantiiertes Bestreiten möglich, wenn die Klägerin unmissverständlich vorträgt, welche Rechte sie sich berüht. Allein aus dem Vorhandensein des Copyright-Vermerks kann das Gericht nicht feststellen, welche Rechte der Klägerin zustehen. Je nachdem ob es sich um die Filmherstellerin oder lediglich die Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte handelt, hat die mit dem Copyright-Vermerk verbundene Vermutungswirkung einen anderen Umfang (vgl. § 10 UrhG).

Darüber hinaus scheitert der Anspruch der Klägerin auch mangels Beweises der Begehung der Rechtsverletzung durch die Beklagten. Zwar spricht grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für eine von seinem Anschluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH Ur. v. 12.05.2010, I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens, Rn. 12). Die tatsächliche Vermutung greift jedoch nicht, wenn der Beklagte im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast darlegt, dass ein Dritter ernstlich als Täter in Betracht kommt. Hierfür genügt bereits die Behauptung, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss nutzen konnten (vgl. BGH NJW 2014, 2360, 2361, Rz. 15 und 18 – BearShare). Der Beklagte hat hier dargelegt, dass sowohl seine Ehefrau als auch sein damals 17-jähriger Sohn ernstlich als Täter in Betracht kommen. Sie hätten beide den Internetanschluss selbständig genutzt. Der Beklagte ist auch der ihn treffenden Nachforschungspflicht im ausreichenden Maße nachgekommen, indem er seine Ehefrau und seinen Sohn nach deren Täterschaft

befragt hat. Unter diesen Umständen ist es wieder Sache der Klägerin, die für die Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH aaO, Rz. 20). Dem Beweisangebot der Klägerin, die Ehefrau und den Sohn des Beklagten zu deren Nutzung des Internetanschlusses sowie zu deren Täterschaft zu vernehmen war – unabhängig von der unschlüssigen Darlegung der Rechteinhaberschaft – nicht nachzugehen. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, aufgrund welcher Umstände sie davon ausgeht, dass die Angehörigen des Beklagten den Internetanschluss nicht mitgenutzt haben. Die Mitnutzung durch Familienangehörige entspricht dem allgemein üblichen Vorgehen in einem gemeinsamen Haushalt. Das Bestreiten der Klägerin ohne weitere Angaben ist als Bestreiten ins Blaue hinein unzulässig und damit unbeachtlich.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 506,00 EUR. Ein Anspruch nach § 97a Abs. 2 UrhG a.F. scheidet wie oben unter 1. dargelegt schon mangels schlüssiger Darlegung der Rechteinhaberschaft sowie mangels Nachweises der Täterschaft des Beklagten aus. Eine Störerhaftung des Beklagten setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Eine solche Verletzung wurde durch die Klägerin nicht substantiiert behauptet.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Fristart:	TRB
Fristablauf:	26.6.15
Vorfriert:	19.6.15
Notiert von:	0

Dr. Reinartz

Beglaubigt

Wollny
Justizsekretärin (b)

